

Der Minister

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Datum: 21. November 2019
Seite 1 von 2

Umsetzung der Pflegeberufereform ab dem 1. Januar 2020

Information zu der neuen Pflegeausbildung

Sehr geehrte Dame,
sehr geehrter Herr,

zum 01.01.2020 startet die neue generalistische Pflegeausbildung. Mit dieser neuen Ausbildung werden die bislang bestehenden Ausbildungen in der Altenpflege, der Krankenpflege und der Kinderkrankenpflege zu einer neuen gemeinsamen Ausbildung zusammengeführt.

Alle Beteiligten – die Träger der Einrichtungen, Beschäftigte, Auszubildende und Politik – ziehen mit dieser sinnvollen Neuausrichtung der Pflegeberufe zum Wohle Aller an einem Strang, um die gesamtgesellschaftliche Aufgabe einer guten pflegerischen Versorgung zu bewältigen. In Anbetracht des Fachkräftemangels und der Sicherstellung der Versorgung aller Pflegebedürftigen ist es gemeinsames Ziel, den Beruf der Pflegefachfrau / des Pflegefachmanns attraktiver zu gestalten. Denn der steigende Pflegebedarf macht deutlich: Mehr Pflege benötigt auch mehr Ausbildung.

Hier haben wir nach jetziger Einschätzung mit der neuen Ausbildung einen ersten wichtigen Schritt gemacht. Die aktuell vorliegenden Zahlen zeigen, dass die Ausbildungszahlen in NRW mit Beginn der neuen Ausbildung auch in 2020 weiter steigen werden.

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Fürstenwall 25,
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 855-5
Telefax 0211 855-3683
poststelle@mags.nrw.de
www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linie 709
Haltestelle: Stadttor
Rheinbahn Linien 708, 732
Haltestelle: Polizeipräsidium

Das bedeutet zukünftig mehr gut ausgebildete Fachkräfte für die Versorgung der Menschen in NRW, die auf pflegerische Unterstützung angewiesen sind.

Mehr Ausbildung bedeutet aber auch steigende Kosten und damit eine höhere finanzielle Belastung, auch für Sie.

— Mir ist bewusst, dass eine Erhöhung der Ausbildungsumlage belastend für jede Einzelne und jeden Einzelnen ist, hoffe aber auf Ihr Verständnis und Ihre Bereitschaft, die Verantwortung für eine zukunftsfähige Ausrichtung der Pflege weiter mitzutragen, wie Sie das bereits auch in der Vergangenheit getan haben.

— Ich möchte Ihnen dafür schon jetzt herzlich danken!
Nur gemeinsam können wir – die Pflegeeinrichtungen, die Krankenhäuser, die soziale Pflegeversicherung, das Land Nordrhein-Westfalen und die Pflegebedürftigen – für mehr Ausbildung in den Pflegeberufen sorgen und damit dem Fachkräftemangel entgegenwirken.

In dem beigefügten gemeinsamen Informationsschreiben sind die für Sie wichtigsten Änderungen zum 1. Januar 2020 erläutert.

Ich wünsche Ihnen eine schöne Weihnachtszeit und für 2020 viel Glück und eine bestmögliche Gesundheit!



(Karl-Josef Laumann)

Anlage: Gemeinsames Informationsschreiben

Gemeinsames Informationsschreiben der an der Pflege beteiligten Akteure in Nordrhein-Westfalen

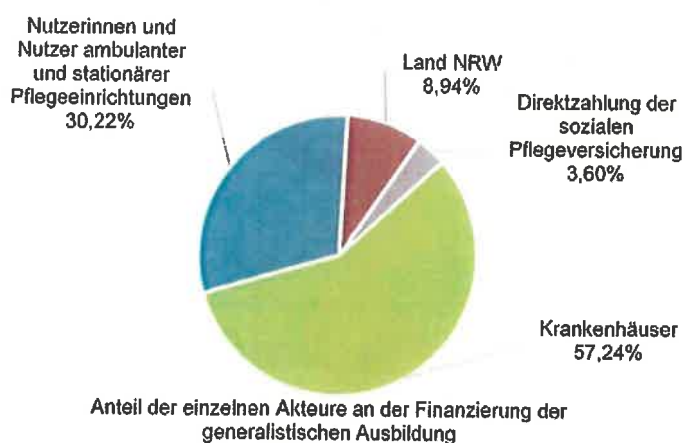
Erläuterungen zur Finanzierung der generalistischen Pflegeausbildung ab 2020

Die Gewinnung und Ausbildung von neuen Pflegefachkräften ist ein wichtiger Beitrag, um die Pflege in den Pflegeheimen, Kurzzeitpflegen, Tagespflegen sowie durch die ambulanten Pflegedienste in Nordrhein-Westfalen heute und in den nächsten Jahren sicherstellen zu können. Ziel ist, dass alle Menschen, die pflegerische Unterstützung benötigen, diese auch bekommen. Durch die großen Anstrengungen der vergangenen Jahre konnte die Zahl der Auszubildenden in der Altenpflege seit dem Jahr 2012 nahezu verdoppelt werden.

Da die Finanzierung der Altenpflegeausbildung über die Pflegevergütungen der stationären und ambulanten Pflegeeinrichtungen erfolgt, haben Sie, die pflegebedürftigen Menschen in Nordrhein-Westfalen, bereits in den vergangenen Jahren einen bedeutenden und wichtigen Beitrag zur gestiegenen Ausbildung beigetragen.

Zum 01.01.2020 wird die Ausbildung von Pflegefachkräften in Deutschland reformiert. In Zukunft werden die Berufe der Altenpflege, der Krankenpflege und der Kinderkrankenpflege in einem einzigen Berufsbild der Pflegefachkraft zusammengefasst. Man spricht in diesem Zusammenhang von einer generalistischen Ausbildung, d. h. die Ausbildungsinhalte umfassen alle Lebensphasen der zu Pflegenden. Diese große Reform der Pflegeausbildung soll den Beruf noch attraktiver machen und zudem die Ausbildungszahlen weiter ansteigen lassen. Denn in den nächsten Jahren wird - schon wegen der steigenden Zahl an älteren und pflegebedürftigen Menschen - eine immer größere Anzahl von Pflegefachkräften benötigt.

Die generalistische Ausbildung wird von vielen Akteuren finanziert (siehe Schaubild). Die damit verbundenen Kosten, zu denen neben den Schul- und Praxiskosten auch die Ausbildungsvergütungen zählen, werden nach dem Willen des Gesetzgebers mit unterschiedlichen Anteilen refinanziert:



Das bedeutet, dass auch Sie, die Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeheimen und Kurzzeitpflegen und die Nutzerinnen und Nutzer von Tagespflegen ebenso mit einem Anteil an der Finanzierung der Ausbildung beteiligt werden, genauso wie die Pflegebedürftigen, die durch einen ambulanten Pflegedienst versorgt werden.

Der Gesamtfinanzierungsbedarf der Ausbildung wird in Nordrhein-Westfalen von der Bezirksregierung Münster als „zuständiger Stelle“ für das jeweilige Kalenderjahr ermittelt. Der auf die Pflegeeinrichtung entfallende Anteil wird erstmals für das Jahr 2020 erhoben. Maßgeblich für den Anteil, mit dem die Einrichtungen und ambulanten Pflegedienste zum neuen Ausbildungsfonds beitragen, ist die Anzahl der Pflegefachkräfte, die in diesen Einrichtungen beschäftigt werden. So erhält jedes Pflegeheim, jede Kurzzeitpflege, jede Tagespflege und jeder ambulante Pflegedienst einen Bescheid der Bezirksregierung, in dem rechtsverbindlich festgelegt wird, welchen Betrag die jeweilige Einrichtung in den Ausbildungsfonds einzahlen muss.

Die Einrichtungen stellen diese Ausbildungsumlage entsprechend den gesetzlichen Regelungen ihren Bewohnerinnen und Bewohnern bzw. Kundinnen und Kunden sowie Patientinnen und Patienten in Rechnung. Durch die Pflegekassen wird sichergestellt, dass nicht mehr als der berechnete Aufschlag erhoben werden kann.

Durch den Beginn der neuen generalistischen Ausbildungen ab 2020 existieren für einen Übergangszeitraum zwei verschiedene Ausbildungssysteme im Bereich der Pflege. Die Ausbildung zur Altenpflegefachkraft, die noch bis Ende 2019 begonnen werden kann, wird nach und nach vom System der generalistischen Ausbildung abgelöst. Ab 2025 existiert dann nur noch die generalistische Pflegeausbildung. Für Sie, als Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeheimen und Kurzzeitpflegeeinrichtungen, Nutzerinnen und Nutzer von Tagespflegen sowie Menschen die von Pflegediensten betreut werden, bedeutet dies, dass der Beitrag zur bisherigen Finanzierung der Altenpflegeausbildung in den nächsten Jahren kontinuierlich sinken wird. Gleichzeitig wird der Beitrag zur Finanzierung der neuen generalistischen Ausbildung in den nächsten Jahren steigen.

Im Vergleich zum bisherigen Ausbildungssystem wird es ab 2020 im neuen Ausbildungssystem zu einer besonderen Veränderung im Bereich des Ausbildungsaufschlags bei Bewohnerinnen und Bewohnern in Pflegeheimen bzw. Nutzerinnen und Nutzern von Tagespflegen kommen. Erstmals wird der Ausbildungsaufschlag für Menschen in Pflegeheimen und in der Tagespflege nicht mehr landesweit einheitlich sein, sondern einrichtungsindividuell berechnet. Dies hängt mit der gesetzlich vorgegebenen Berechnungssystematik im neuen Ausbildungssystem der generalistischen Pflegeausbildung zusammen. Für Menschen, die von ambulanten Pflegediensten betreut werden, wird es aufgrund der gesetzlichen Vorgaben bei einem landesweit einheitlichen Ausbildungsaufschlag bleiben.

Alle Beteiligten hoffen, dass die Zahl der Auszubildenden in der Pflege mit der neuen generalistischen Pflegeausbildung weiter gesteigert werden kann. Denn dies ist für die Versorgung der pflegebedürftigen Menschen sehr wichtig. Damit verbunden ist aber auch, dass diese wichtige Aufgabe zu steigenden finanziellen Belastungen führen wird.

Dieses Informationsschreiben wurde gemeinsam erstellt von:

- Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen
- Grundsatzausschuss gem. § 19a des Rahmenvertrages nach § 75 SGB XI für die ambulante Pflege in NRW
- Grundsatzausschuss gem. § 23 des Rahmenvertrages nach § 75 SGB XI für die Tagespflege in NRW
- Grundsatzausschuss gem. § 22 des Rahmenvertrages nach § 75 SGB XI für die Kurzzeitpflege und vollstationäre Pflege in NRW

Die an den Grundsatzausschüssen in NRW beteiligten Organisationen sind:

Pflegekasse bei der AOK Rheinland/Hamburg – Die Gesundheitskasse;
 Pflegekasse bei der AOK NORDWEST – Die Gesundheitskasse;
 BKK-Landesverband NORDWEST;
 IKK classic – Pflegekasse;
 KNAPPSCHAFT;
 Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau als Landwirtschaftliche Pflegekasse;
 Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek);
 Verband der Privaten Krankenversicherung e.V. (PKV);
 Landschaftsverband Rheinland (LVR);
 Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL);
 Landkreistag NRW
 Städtetag NRW

Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen:

- Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Mittelrhein e. V.
 - Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Niederrhein e. V.
 - Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Ostwestfalen-Lippe e. V.
 - Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Westliches Westfalen e. V.
 - Caritasverband für das Bistum Aachen e. V.
 - Caritasverband für das Bistum Essen e. V.
 - Diözesan-Caritasverband für das Erzbistum Köln e. V.
 - Caritasverband für die Diözese Münster e. V.
 - Caritasverband für das Erzbistum Paderborn e. V.
 - Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband – Landesverband NW e. V.
 - Deutsches Rotes Kreuz – Landesverband Nordrhein e. V.
 - Deutsches Rotes Kreuz – Landesverband Westfalen-Lippe e. V.
 - Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V.
 - Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein K.d.ö.R
 - Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Westfalen-Lippe K.d.ö.R.
 - Synagogen-Gemeinde Köln K.d.ö.R.
- Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e. V. (bpa);
 Arbeitgeber und Berufsverband Privater Pflege e. V. (ABVP);
 Bundesverband Ambulante Dienste und Stationäre Einrichtungen e. V. (bad);
 Deutscher Berufsverband für Pflegeberufe Nordwest e. V. (DBfK);
 Landesverband freie ambulante Krankenpflege NRW e. V. (LfK);
 Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe Landesverband NRW e. V. (VDAB);
 Verband der kommunalen Senioren- und Behinderteneinrichtungen in NRW e. V. (VKSB).